

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Flatback and cry e.V.“ und ist unter der Nummer 18329 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins "Flatback and cry" ist der Einsatz für die sportlichen Interessen, die Bewegungsbedürfnisse und die Persönlichkeitsentwicklung durch körperlichen Selbstaussdruck von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit den Mitteln des klassischen und modernen Tanzes und wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern durch Kreativen Kindertanz
- Förderung des jugendlichen Nachwuchses mittels zielorientierter und persönlichkeitsfördernder Ausbildung von jungen Talenten im modernen Tanz
- Schaffung von Möglichkeiten des Trainings von Amateurtänzern in verschiedenen Leistungsebenen und Altersstufen
- zielgerichtete Aus- und Fortbildung von tanzenden Mitgliedern in neuen Tanztheaterformen
- regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettbewerben und anderen Formen der Leistungsschau
- die öffentliche Darbietung von klassischem und modernem Tanz
- die Entwicklung eines eigenen Tanztheaters

Der Vereinszweck soll auch durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Trägern und freien Gruppen und mit Körperschaften des öffentlichen Rechts erreicht werden.

§ 3 Grundsätze und Werte

1. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz der Gleichbehandlung unabhängig insbesondere von Geschlecht, ethnischer Herkunft und Weltanschauung. Der Verein verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
2. Der Verein verurteilt jede Art von Manipulation und Doping während der Kurse, Wettbewerbe und vereinseigenen Veranstaltungen und bekennt sich zu den Grundsätzen des Fair Play.

§4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenamtlich für den Verein und seine Ziele tätigen Mitgliedern kann ein angemessener Aufwandsersatz gewährt werden, sofern dieser vor Beginn der Tätigkeit schriftlich zwischen dem Mitglied und dem Vorstand vereinbart wurde.
5. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung oder Aufwandsersatz in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.



§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (siehe §9)
2. der Vorstand (siehe §10).

§6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es wird dabei zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.
2. Aktive Mitglieder sind regelmäßige Teilnehmer an einem oder mehreren Kursen.
3. Passive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, nehmen jedoch keinen der angebotenen Kurse in Anspruch. Das können z.B. sein:
 - Ehemals aktive Mitglieder, denen eine regelmäßige Teilnahme an den Kursangeboten vorübergehenden oder dauerhaft nicht möglich ist
 - Fördermitglieder, die den Verein in anderer Weise fördern und unterstützend wirken
 - Ehrenmitglieder
4. Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
5. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Vertretungsberechtigte sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Beratung vereinsrelevanter Angelegenheiten berechtigt, nehmen jedoch an den Abstimmungen nicht teil und können nicht gewählt werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§7 Aufnahme, Ein- und Austritt

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Beiträge und – bei verspäteter Zahlung - Mahngebühren erhoben. Die Höhe sämtlicher Zahlungen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsor-

- gan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung verschickt werden, vorzugsweise per Email. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden. Eine entsprechende Vollmacht muss schriftlich für die Mitgliederversammlung vorliegen und dem Vorstand vor Abstimmung übergeben werden.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit der Frist von einer Woche. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten einen im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessenen Aufwendungersatz.

§11 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§14 Errichtung des Vereins

Der Verein wurde am 17. März 1998 durch die unterzeichnenden Gründungsmitglieder errichtet. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2015 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2021 in §6, §8, §9 Abs. 5, §10 Abs. 4, §11 und §13 Abs. 2 geändert.